

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

12. Januar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das etikettierte zylindrische Behältnis aus Polyethylen mit den Schriftzügen „bubbleworld“ und „DULCOP INTERNATIONAL S.P.A.“ zur Befüllung mit 60 ml Seifenlösung zur Herstellung von Seifenblasen zuzüglich Schraubverschluss mit integriertem Blasring und integriertem Geschicklichkeitsspiel umhüllt mit Kunststoffolie in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Dulcop International S.P.A. („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 30. Juni 2021, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 6. Juli 2021, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin führt aus, sie bringe mit Cartoon-Themen bedruckte Flaschen mit Seifenlösung für Kinder in Verkehr.

Die Antragstellerin hält die Flasche zuzüglich Deckel, in der sich die Seifenlösung befindet, nicht für eine Verpackung. Sie stuft sie vielmehr als Spielzeug ein. Dies führt sie auf das in den Deckel integrierte Geschicklichkeitsspiel sowie auch die Funktion bei der Herstellung von Seifenblasen zurück. Sie argumentiert auch mit der Möglichkeit, die Flasche mit Nachfüllpackungen der Seifenlösung erneut zu befüllen.

Die Nachfüllpackungen der Seifenlösung hält die Antragstellerin für Verpackungen, da jene zur Erzeugung der Seitenblasen nicht erforderlich wären. Ebenso das PET-Siegel um den Deckel der Flasche.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Bilder unterschiedlicher Flaschen sowie Unterlagen zu den Flaschen übermittelt.

Mit Nachricht vom 21. Juli 2021 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin zur Konkretisierung des Antrags aufgefordert.

Am 30. Juli 2021 ging das Muster eines befüllten Prüfgegenstands bei der Zentralen Stelle ein.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte etikettierte zylindrische Behältnis aus Polyethylen mit den Schriftzügen „bubbleworld“ und „DULCOP INTERNATIONAL S.P.A.“ zur Befüllung mit 60 ml Seifenlösung zur Herstellung von Seifenblasen zuzüglich Schraubverschluss mit integriertem Blasring und integriertem Geschicklichkeitsspiel umhüllt mit Kunststoffolie („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist in seiner Gesamtheit eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Das etikettierte zylindrische Behältnis mit integriertem Blasring und integriertem Geschicklichkeitsspiel ist weder integraler Teil des Produkts noch ein eigenständiges, weiteres Produkt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist ein zylindrisches Behältnis mit einem Schraubverschluss und dient damit der Aufnahme und dem Schutz seines Inhalts. Er besitzt wegen seiner optischen Gestaltung, insbesondere den Schriftzügen auf dem Etikett, sowie dem Geschicklichkeitsspiel auch eine Darbietungsfunktion.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und den 60 ml gebrauchsfertiger Lösung zur Herstellung von Seifenblasen („**Seifenblasenflüssigkeit**“) als Ware, da die Seifenblasenflüssigkeit sich im Prüfgegenstand befindet und sie auf dem Etikett beworben wird.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der Seifenblasenflüssigkeit als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Weder der in den Schraubverschluss integrierte Blasring noch das integrierte Geschicklichkeitsspiel stehen der Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel Ausnahmeverhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und der Seifenblasenflüssigkeit, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

¹ siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 27. Juli 2021

aa) Verbrauchsgut

Die Seifenblasenflüssigkeit ist ein Verbrauchsgut. Sie ist zur Herstellung von Seifenblasen bestimmt und wird hierbei nach und nach verbraucht.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Seifenblasenflüssigkeit zu deren Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

(1) Keine tatsächliche Notwendigkeit

Der Prüfgegenstand ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Seifenblasenflüssigkeit als Produkt, der Herstellung von Seifenblasen, nicht zwingend erforderlich.

Das etikettierte zylindrische Behältnis („**Behältnis**“) spielt insoweit keinerlei Rolle. Die Seifenblasenflüssigkeit muss vielmehr vor der Herstellung von Seifenblasen aus dem Behältnis entnommen werden. Dementsprechend beschränkt sich die Funktion des Behältnisses auf die Verpackungsfunktionen bezogen auf die Seifenblasenflüssigkeit als Ware, konkret deren Aufnahme und Schutz bis zur eigentlichen Nutzung. Die Möglichkeit zur Aufbewahrung eines Produkts in seiner Verpackung bis zur eigentlichen Nutzung ist für Verpackungen typisch und lässt die Verpackungseigenschaft gerade nicht entfallen.

Die Funktion des Geschicklichkeitsspiels ist völlig unabhängig von der der Seifenblasenflüssigkeit.

Allein der Blasring ist bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Seifenblasenflüssigkeit von Relevanz. Sein Einsatz ist jedoch nicht zwingend notwendig, da auch andere Gegenstände als Ware angeboten werden, mit deren Hilfe aus Seifenblasenflüssigkeit Seifenblasen erzeugt werden können.

(2) Kein prägender Charakter

Die Seifenblasenflüssigkeit verliert ohne den Prüfgegenstand auch nicht ihren spezifischen Charakter oder wird umgekehrt durch den Prüfgegenstand entscheidend geprägt.

Zwar ist der Prüfgegenstand in Material, Form und Gestaltung typisch für Seifenblasenflüssigkeit zur Herstellung von Seifenblasen. Dies allein genügt jedoch nicht, um ihn als integralen Teil des Produkts einzuordnen. Auch Verpackungen sind regelmäßig produktspezifisch gestaltet und haben besondere Eigenschaften, die aus der Eigenart des enthaltenen Produkts resultieren.

Die Kombination von Prüfgegenstand und Seifenblasenflüssigkeit führt nicht zur Entstehung einer besonderen Einheit mit für gerade diese so spezifischen Produkteigenschaften, dass sie als ein einheitliches Produkt mit einer eigenen Zweckbestimmung anzusehen wäre.

Die Seifenblasenflüssigkeit kann ihren bestimmungsgemäßen Zweck, die Verwendung zur Herstellung von Seifenblasen, zwar nur unter Zuhilfenahme einer Vorrichtung wie einem Blasring erfüllen. Durch die Funktion des Blasrings wird aber weder der Blasring noch das Behältnis, in das der Blasring integriert ist, zum Produktbestandteil.

Vielmehr ist der Prüfgegenstand in seiner Gesamtheit nach den gesetzlichen Vorschriften eine Verpackung. Gemäß Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG gelten Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Der Blasring ist fest in den Schraubverschluss des Behältnisses integriert. Das Behältnis hat während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Seifenblasenflüssigkeit keine Bedeutung (siehe oben) und wäre dementsprechend ohne den Blasring zweifellos Verpackung. Nach den gesetzlichen Wertungen in Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG teilt der Blasring das Schicksal des Behältnisses als Verpackung, in das er integriert ist.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand und die Seifenblasenflüssigkeit sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Eine Bestimmung für den gemeinsamen Verbrauch beziehungsweise die gemeinsame Entsorgung liegen nicht vor. Die Seifenblasenflüssigkeit wird bei bestimmungsgemäßer Nutzung verbraucht; der Prüfgegenstand dagegen nach seiner – gegebenenfalls durch eine Nachfüllung verlängerten Lebensdauer – entsorgt.

Es ist auch keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung gegeben.

Eine Bestimmung für die gemeinsamen Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern anzunehmen, die über einen längeren Zeitraum in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Dementsprechend steht der „gemeinsamen Verwendung“ in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG grundsätzlich der „gemeinsame Verbrauch“ gegenüber.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden kann auch bei Verbrauchsgütern ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden. Der zu beurteilende Gegenstand muss hierzu jedoch bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung haben, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebtem Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zwecksetzung entsteht.

Eine derartige Bedeutung hat der Prüfgegenstand in Bezug auf die Seifenblasenflüssigkeit nicht.

Die Seifenblasenflüssigkeit hat objektiv auch unabhängig vom Prüfgegenstand die von ihr erwarteten grundlegenden Produkteigenschaften, das heißt, sie ist zur Herstellung von Seifenblasen geeignet. Zwar resultiert der Blasring aus dieser Zweckbestimmung. Dies gilt jedoch nicht für das Behältnis sowie das Geschicklichkeitsspiel. Die Bestimmung des Geschicklichkeitsspiels ist auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin völlig unabhängig von der Bestimmung der Seifenblasenflüssigkeit.

Da das Behältnis, Geschicklichkeitsspiel und Blasring eine Einheit bilden, die nach den gesetzlichen Wertungen einheitlich zu beurteilen und als Verpackung anzusehen ist (siehe oben), kann kein einheitliches Produkt bestehend aus Prüfgegenstand und Seifenblasenflüssigkeit mit einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden.

Zuletzt darf eine besonders aufwendige Verpackungsgestaltung, die hier durch das zusätzliche Geschicklichkeitsspiel erfolgt, mit Blick auf die in § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG statuierte gesetzliche Zielsetzung der vorrangigen Abfallvermeidung zu keiner Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes führen.

Dementsprechend führen weder der Blasring noch das Geschicklichkeitsspiel zu einer anderen Einordnung des Prüfgegenstands insgesamt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. aufgrund des in den Schraubverschluss integrierten Geschicklichkeitsspiels oder einer Nachfüllung, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges, weiteres Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und die Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstands ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Gegenstände in der besonderen Gestaltung des Prüfgegenstands werden als solche dem Endverbraucher nicht unbefüllt als Produkt angeboten.

Zwar werden Geschicklichkeitsspiele sowie Gegenstände zur Herstellung von Seifenblasen auch als Produkte angeboten. Die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich jedoch in erheblichem Maß vom Prüfgegenstand. Insbesondere handelt es sich um einzelne Produkte mit nur einer der Funktionen. Es gibt Spiele, die Geschicklichkeit erfordern oder Vorrichtungen, mit der Seifenblasen erzeugt werden können.

Vorliegend sind Geschicklichkeitsspiel und Blasring dagegen in den Schraubverschluss eines Behältnisses, das nach den gesetzlichen Vorschriften eindeutig eine Verpackung ist (siehe oben), fest integriert. Das Geschicklichkeitsspiel als solches ist im Vergleich zu getrennt angebotenen Geschicklichkeitsspielen darüber hinaus sehr einfach gestaltet. Auch befinden sich auf dem Etikett des Prüfgegenstands keine Hinweise darauf, dass ein Geschicklichkeitsspiel, ein Blasring oder aber der Prüfgegenstand in seiner Gesamtheit gesondert als weitere Ware angeboten werden sollen. Es wird lediglich auf „Seifenblasen“ Bezug genommen.

Auf die konkreten Wertverhältnisse kommt es vorliegend nicht an, da der Prüfgegenstand in seiner Gesamtheit eindeutig als Verpackung zu qualifizieren ist.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Seifenblasenflüssigkeit eine Verkaufseinheit aus Ware (Seifenblasenflüssigkeit) und Verpackung (zylindrisches Behältnis mit Schraubverschluss mit integriertem Blasring und integriertem Geschicklichkeitsspiel), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Der Prüfgegenstand ist nach seiner Gestaltung und der Zweckbestimmung seines Inhalts objektiv in erster Linie für Kinder bestimmt. Dies deckt sich auch mit dem Sachvortrag der Antragstellerin.

Seifenblasenflüssigkeit wird in erster Linie von Kindern zur Herstellung von Seifenblasen genutzt. Der befüllte Prüfgegenstand ist eine einzelne Einheit mit einer geringen, durch ein Kind ohne Weiteres nutzbaren (Füll-)Größe. Hieraus folgt, dass der Prüfgegenstand von Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (wie beispielsweise Kindertagesstätten) erworben wird.

Dementsprechend werden Verpackungen von Seifenblasenflüssigkeit wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher typischerweise als eine einzelne Verkaufseinheit angeboten und sind damit eine Verkaufsverpackung.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Seifenblasenflüssigkeit gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Seifenblasenflüssigkeit) und Verpackung (zylindrisches Behältnis aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Bildungseinrichtungen sowie typische Anfallstellen des Freizeitbereiches wie Freizeitparks.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Seifenblasenflüssigkeit existiert im Katalog kein Produktblatt.

Die Seifenblasenflüssigkeit ist weder dem Produktblatt 14-000-0010 für Seifen, Duschbäder, Schaumbäder in der Produktgruppe Körperpflege (Produktgruppennummer 14-000) noch dem Produktblatt 15-000-0110 für Geschirrspülmittel in der Produktgruppe Oberflächenbehandlung (Produktgruppennummer 15-000) zuzuordnen. Die Seifenblasenflüssigkeit ist keine Seifenlösung, die der Körperpflege dient und auch kein Reinigungsmittel. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Zweckbestimmung unterscheiden sich die Nutzer der vorgenannten Produkte von den Nutzern von Seifenblasenflüssigkeit und damit auch die Anfallstellen von deren Verpackungen deutlich.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Sind die typischen Endverbraucher eines Produkts, das nicht im Katalog enthalten ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produkts vergleichbar, beispielsweise, weil Produkte von den gleichen Nutzern genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Auf die Seifenblasenflüssigkeit kann das Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte & Zubehör („**nicht elektrische Spielwaren**“) in der Produktgruppe Spiel & Sport (Produktgruppennummer 23-000) entsprechend angewendet werden, da die typischen Nutzer von Seifenblasenflüssigkeit, Kinder, und damit auch die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Seifenblasenflüssigkeit mit denjenigen von nicht elektrischen Spielwaren identisch sind.

Gemäß dem Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren sind Verkaufsverpackungen von nicht elektrischen Spielwaren in jeglicher Ausprägung/Form und aus jeglichem Packstoff („aller Art“) systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Kinderhorte) oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Kinderspielflächen) anfallen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Seifenblasenflüssigkeit mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie zusätzliche Kunststoffolie um den Schraubverschluss), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







